

Burghartz gegen die Schweiz

Urteil vom 22. Februar 1994, A/280-B

EGMR

Schweizer Namensrecht, Familienleben und Diskriminierung**Sachverhalt:**

Vor ihrer Eheschließung im Jahr 1984 waren die Namen der Beschwerdeführer Susanna Burghartz und Albert Schnyder. Nach deutschem Namensrecht - die Eheschließung war in Deutschland erfolgt - nahm die Ehefrau den Namen Burghartz an, welcher zugleich der Familienname wurde, und der Ehemann den Namen Schnyder-Burghartz. Das Schweizer Standesamt vermerkte jedoch den Namen Schnyder als gemeinsamen Familiennamen. Das Ehepaar beantragte daraufhin, Burghartz als gemeinsamen Familiennamen und Schnyder-Burghartz als Namen des Ehemanns einzutragen. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben. Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 1988 wandten sich die Beschwerdeführer wiederum an die Behörde. Der Antrag blieb jedoch mangels Vorliegens ernsthafter Unannehmlichkeiten auf Grund des Gebrauchs des Familiennamens Schnyder erfolglos. Die Behörde wies weiters darauf hin, daß die Gesetzesänderung für Ehen, die vor dem 1. Jänner 1988 geschlossen worden waren, keine Gültigkeit habe und daß nur einer Frau die Beifügung ihres Geburtsnamens vor dem gemeinsamen Familiennamen offenstehe.

Einer Berufung an das Bundesgericht gab dieses insofern statt, als den Beschwerdeführern der Gebrauch des Familiennamens Burghartz untersagt worden war. Das Bundesgericht verweigerte jedoch dem Ehegatten das Führen des Namens Schnyder-Burghartz. Unter Verweis auf die legislative Geschichte des neuen Art. 160 (2) des Zivilgesetzbuches verwies das Bundesgericht darauf, daß es nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sei, absolute Gleichheit zwischen Ehegatten bei der Wahl ihres Namens herzustellen. Die Beschränkung der Hinzufügung des Geburtsnamens auf Frauen wurde als beabsichtigt und gerechtfertigt angesehen. Dem Beschwerdeführer stünde weiters offen, im täglichen Gebrauch und informell seinen früheren Namen vor den seiner Frau zu setzen.

[Siehe den Bericht der Kommission: "Newsletter" 93/2/03-KO]

Rechtsausführungen:

[Der Gerichtshof verwarf zunächst Einreden der Schweizer Regierung hinsichtlich der Opfereigenschaft von Frau Burghartz sowie hinsichtlich der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges.]

Gemäß Art. 8 EMRK hat jedermann Anspruch auf Schutz seines Privat- und Familienlebens. Nach Art. 14 EMRK sind die Rechte der Konvention ohne Diskriminierung zu gewähren. Die Beschwerdeführer beriefen sich sowohl auf Art. 8 EMRK allein als auch auf Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK.

Nach Ansicht der Regierung ist Art. 8 EMRK deswegen nicht anwendbar, weil seit dem Inkrafttreten des 7. ZP zur EMRK am 1. November 1988 die Gleichheit von Ehepartnern bei der Wahl des Namens ausschließlich durch Art. 5 dieses ZP geregelt sei, wonach die Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur zwischen Ehegatten geschützt seien. Bei Ratifikation des ZP gab die Schweiz jedoch einen Vorbehalt ab, wonach dessen Art. 5 nicht auf jene bundesrechtlichen Bestimmungen anwendbar sei, die den Familiennamen regeln. Eine Prüfung des Falls auf der Grundlage der Art. 8 und 14 EMRK würde einer Mißachtung dieses Vorbehalts, welcher den Voraussetzungen des Art. 64 EMRK genüge, gleichkommen.

Art. 7 des 7. ZP zur EMRK macht klar, daß Art. 5 ein Zusatz zur Konvention ist. Er ersetzt daher Art. 8 EMRK nicht und schränkt dessen Anwendungsgebiet auch nicht ein (vgl. Urteil Ekbatani, A/ 134, § 26).

Entgegen Art. 24 (2) des UN-Paktes II, Art. 7 und 8 der Konvention über die Rechte des Kindes und Art. 18 EMRK bezieht sich Art. 8 EMRK nicht explizit auf das Namensrecht. Der Name eines Menschen dient jedoch seiner persönlichen Identifizierung und verbindet ihn mit einer bestimmten Familie, weswegen er sein Privat- und Familienleben tangiert. Das Regelungsinteresse des Staates schließt dies nicht aus, da öffentlich-rechtliche Vorschriften durchaus vereinbar sind mit dem Privatleben, das zu einem gewissen Grad das Recht auf Kontakte mit anderen Menschen im beruflichen, geschäftlichen und auch sonstigen Zusammenhang einschließt (vgl. Urteil Niemietz, A/251-B, § 29 = "Newsletter" 93/1/06GH).

Im vorliegenden Fall kann die Hinderung des Gebrauchs des Familiennamens des Beschwerdeführers, welcher in akademischen Kreisen eine gewisse Bekanntheit genießt, seine Karriere erheblich beeinträchtigen. Art. 8 ist folglich anwendbar.

Da die Gleichheit der Geschlechter heute ein Hauptziel der Europaratsstaaten ist, muß unterschiedliche Behandlung auf Grund des Geschlechts durch überaus gewichtige Gründe gerechtfertigt sein, um mit der Konvention vereinbar zu sein (vgl. zuletzt Urteil Schuler-Zraggen, A/263, § 67 = "Newsletter" 93/4/13). Das Argument der Regierung, die Familieneinheit solle durch einen einzigen Familiennamen dokumentiert werden, überzeugt nicht, da nach der gegenwärtigen Rechtslage zwar eine Frau ihren Geburtsnamen dem Familiennamen voranstellen kann, einem Mann dies jedoch verwehrt ist. Auch eine altherkömmliche Tradition steht hier nicht zur Diskussion: Das Recht auf Beifügung ihres Geburtsnamens genießen verheiratete Frauen erst seit 1984. Jedenfalls

aber muß die Konvention im Licht heutiger Bedingungen interpretiert werden, zu denen insbesondere die Bedeutung des Prinzips der Nichtdiskriminierung zählt. Auch daraus, daß die Ehegatten einen ihrer Familiennamen als den gemeinsamen wählen, kann kein Grund für unterschiedliche Konsequenzen für Frauen und Männer abgeleitet werden. Die informelle Benützung eines Namens aber wurde selbst vom Bundesgericht vom rechtlich verbindlichen Familiennamen unterschieden, welcher allein in offiziellen Dokumenten aufscheint. Existierende Erscheinungsformen des Namensgebrauchs sind dem gesetzmäßigen Familiennamen nicht gleichzuhalten.

Es mangelt somit einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung im Schweizer Namensrecht und folglich liegt eine Verletzung des Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK vor.

Zusammenfassung:

Anwendbarkeit des Art. 8 EMRK auf Fragen des Namensrechts (6:3 Stimmen); Verletzung von Art. 14 i.V.m. 8 EMRK [5:4 Stimmen).

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)